

Mandanten- Brief

September 2017

1. Mehr Kontrollen im Kampf gegen Steuerbetrug

Als Konsequenz aus den „Panama Papers“ hat die Bundesregierung das „**Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ initiiert. Auch wenn das Gesetz um ein Sammelsurium von Änderungen in anderen Bereichen ergänzt wurde, bleibt der Kern des Gesetzes eine spürbare **Ausweitung der Überwachung von Geldgeschäften**. Primär sollen dadurch die Versuche inländischer Steuerzahler, Steuer im Inland über **Briefkastenfirmen in Steueroasen zu vermeiden**, deutlich erschwert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerzahler, neue Anzeigepflichten der Banken und umfassendere Ermittlungsbefugnisse der Finanzverwaltung eingeführt. Mit dem Gesetz hat der Bundesrat in einer Entschliessung gleich **weitere Schritte zur Erhöhung der Transparenz bei finanziellen Auslandsbeziehungen** und zur Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung gefordert. Die am 25. Juni 2017 in Kraft getretenen Maßnahmen sind hier im Überblick:

- **Legitimationsprüfung:** Bei der Legitimationsprüfung für neue Konten müssen Banken ab 2018 auch das **steuerliche Identifikationsmerkmal** (Steueridentnummer) des Kontoinhabers und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten oder Verfügungsberechtigten **aufzeichnen**. Für Bestandskonten müssen die Daten bis Ende 2019 entsprechend ergänzt werden. Die **Finanzbehörden** können diese Daten dann **im Kontenabrufverfahren erfragen**. Verweigern die Kunden die Angabe, dürfen die Banken die Daten elektronisch abfragen und müssen melden, wenn die Abfrage ergebnislos bleibt.
- **Bankgeheimnis:** Das **steuerliche Bankgeheimnis** wurde **ersatzlos aufgehoben**. Banken haben jetzt bei der Aufklärung eines steuerlichen Sachverhalts gegenüber den Finanzbehörden dieselben Rechte und Pflichten wie andere auskunftspflichtige Personen. Die Finanzämter können daher ab sofort ohne die bislang geltenden Einschränkungen **einzelne Auskunftersuchen oder Sammelauskunftersuchen** genauso an inländische Banken richten wie sie es bisher schon bei anderen Personen dürfen. Anlasslose Ermittlungen bei Banken soll es aber auch künftig nicht geben.
- **Kontenabrufverfahren:** Das automatisierte Kontenabrufverfahren wurde erweitert, um ermitteln zu können, in welchen Fällen ein inländischer Steuerzahler **Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter** eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, Gesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz im Ausland ist. Daneben ist der Kontenabruf nun auch im Rahmen der **Rückforderung von bundesgesetzlich geregelten Steuererstattungen und Steuervergütungen** (z.B. Kindergeldzahlungen) zulässig. Nach der Auflösung eines Kontos müssen die Banken die **Daten** jetzt **zehn Jahre speichern** für einen Kontenabruf.

neue Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs

neue Mitwirkungs- und Anzeigepflichten sowie Ermittlungsbefugnisse

Bundesrat fordert weitere Maßnahmen gegen Steuerumgehung

Aufzeichnung der Steueridentnummer bei der Legitimationsprüfung ab 2018

keine Privilegien mehr für Banken bei Auskunftsersuchen der Finanzverwaltung

Erfassung der Verfügungsberechtigten im Kontenabrufverfahren.

Ausweitung des Abrufverfahrens

- **Anzeigepflicht I:** Steuerzahler müssen jetzt ihre **Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften anzeigen** – und zwar unabhängig davon, ob sie am Unternehmen formal beteiligt sind. Es spielt keine Rolle, ob die Gesellschaft eigene wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet. Als Drittstaat-Gesellschaften gelten alle Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation. Unerheblich ist, ob und in welchem Umfang diese Gesellschaften nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten entfalten. Bei einer Verletzung dieser Anzeigepflicht droht ein **Bußgeld von bis zu 25.000 Euro**. Außerdem hemmt die Pflichtverletzung den Anlauf der Verjährung. Betroffen sind Geschäftsbeziehungen, die nach 2017 verwirklicht werden oder über 2017 hinaus weiterbestehen.
- **Anzeigepflicht II:** Die bestehende **Anzeigepflicht für den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften** wurde vereinheitlicht und gilt nun für mittelbare als auch unmittelbare Beteiligungen ab einer **Beteiligungsquote von 10 %**. Dafür ist die Meldung beim Finanzamt nicht mehr zwingend innerhalb der ersten fünf Monate des Folgejahres, sondern erst mit der Abgabe der Steuererklärung vorgeschrieben. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Gesellschaften in der EU.
- **Mitteilungspflicht der Bank:** Banken müssen den Finanzbehörden künftig von ihnen hergestellte oder **vermittelte Geschäftsbeziehungen** inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht haften die Finanzinstitute für dadurch verursachte Steuerausfälle. Den Kunden müssen die Banken allerdings über die Mitteilung ans Finanzamt und über deren Inhalt informieren.
- **Aufbewahrungspflicht:** Alle Personen, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar einen **bestimmenden Einfluss** auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können, müssen **Unterlagen** über diese Geschäftsbeziehung **sechs Jahre aufbewahren**. Außerdem ist bei den Betroffenen künftig auch **ohne besondere Begründung eine Außenprüfung** zulässig.
- **Steuerhinterziehung:** Ein besonders schwerer Fall von Steuerhinterziehung mit zehnjähriger Verjährungsfrist liegt jetzt unter anderem dann vor, wenn der Steuerzahler eine **Drittstaat-Gesellschaft zur Verschleierung steuerlich relevanter Tatsachen** nutzt. Eine strafbefreiende Selbstanzeige für solche Fälle ist ausgeschlossen.
- **Verjährung:** Die **Zahlungsverjährungsfrist** bei Steuerhinterziehung wurde generell von fünf **auf zehn Jahre verlängert**.

2. GWG-Abschreibung per Investitionsabzugsbetrag

Ob ein Wirtschaftsgut nach den Regeln für geringwertige Wirtschaftsgüter abgeschrieben werden kann, hängt nicht vom Kaufpreis oder den direkten Herstellungskosten des Wirtschaftsguts ab, sondern vom **steuerlich anzusetzenden Wert**. Dieser kann höher als der Kaufpreis ausfallen, beispielsweise wenn bei der Anschaffung Versandkosten oder andere Nebenkosten angefallen sind. Durch die geschickte **Ausnutzung des Investitionsabzugsbetrags**

neue Anzeigepflicht ab 2018 für Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften

Vereinheitlichung der Anzeigepflicht für Beteiligungserwerb

Bank muss vermittelte Geschäftsbeziehung mitteilen

neue Aufbewahrungspflicht für Personen mit bestimmendem Einfluss

Verschärfung der Regeln im Fall einer Steuerhinterziehung

steuerlich anzusetzender Wert entscheidet über Einstufung als GWG

kann der anzusetzende **Wert** aber auch um **bis zu 40 % gedrückt** werden. Die Anforderungen an die Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrages wurden 2016 deutlich reduziert. Seither muss weder die Art oder Funktion des anzuschaffenden Wirtschaftsguts noch die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angegeben werden. Entscheidend ist in erster Linie, ob der **Betrieb das maßgebliche Größenmerkmal unterschreitet**. Bei bilanzierenden Unternehmen darf das **Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 Euro** betragen, und bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung darf der **Gewinn nicht über 100.000 Euro** liegen. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt eine Grenze beim (Ersatz-)Wirtschaftswert von 125.000 Euro.

Ist das der Fall, kann der Betrieb **Investitionsabzugsbeträge von bis zu 200.000 Euro** in Anspruch nehmen. Den Abzugsbetrag muss der Betrieb vor dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung geltend machen. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung können dann dem steuerpflichtigen Gewinn bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden, soweit in entsprechender Höhe noch ungenutzte Investitionsabzugsbeträge vorhanden sind. Im Gegenzug können die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Wirtschaftsgut** maximal in Höhe der Hinzurechnung gewinnmindernd **herabgesetzt werden**. Für die Abschreibung des Wirtschaftsguts sind dann nur die **reduzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten** anzusetzen. Liegen diese **unter der GWG-Wertgrenze**, kann für das Wirtschaftsgut auch die Sammelposten- oder Sofortabschreibung genutzt werden. Ab 2018 können durch die Nutzung eines Investitionsabzugsbetrags damit **Wirtschaftsgüter** mit Nettoanschaffungs- oder Herstellungskosten von **bis zu 1.333 Euro sofort abgeschrieben** werden (1.333,00 Euro abzgl. 40 % = 799,80 Euro). Die Obergrenze für die **Sammelpostenabschreibung** bleibt unverändert, sodass Wirtschaftsgüter weiterhin **bis 1.666 Euro** einbezogen werden können (1.666,00 Euro abzgl. 40 % = 999,60 Euro).

Beispiel: Für die 2018 geplante Anschaffung von vier hochwertigen Bürostühlen mit einem Nettopreis von je 1.050 Euro nimmt das Unternehmen 2017 einen Investitionsabzugsbetrag von 1.200 Euro in Anspruch. Nach dem Kauf wird der Abzugsbetrag in Höhe von je 300 Euro pro Stuhl verbraucht. Dadurch hat jeder Stuhl nur noch abzuschreibende Kosten von 750 Euro und kann so statt der Abschreibung über 13 Jahre sofort als GWG abgeschrieben werden.

3. Badrenovierung im Home Office

Die Kosten für die **Renovierung** einer vermieteten Wohnung sind normalerweise **als Werbungskosten** steuerlich abziehbar. Ist die Wohnung aber **als Home-Office an den Arbeitgeber vermietet**, schaut das Finanzamt oft genauer hin. Einem Vertriebsleiter strich das Finanzamt den Werbungskostenabzug für die Renovierung des Bades. In der Klage erkannte das Finanzgericht Köln dann zwar die Vermietung an, ließ aber nur ein Drittel der Renovierungskosten zum Abzug zu. Es strich die Ausgaben, die es **nicht als vom vorrangigen Interesse des Arbeitgebers abgedeckt** ansah. Eine Toilette samt Waschbecken für das Home-Office hielt das Gericht für notwendig und angemessen, aber ein komplettes behindertengerechtes Badezimmer mit Dusche und Badewanne sei für die Arbeit nicht erforderlich.

Reduzierung des Werts um bis zu 40 % durch Investitionsabzugsbetrag

Größenmerkmale regeln Anspruch auf Investitionsabzugsbetrag

Abzugsbetrag spätestens im Jahr vor der Anschaffung geltend machen

Reduzierung der maßgeblichen Kosten durch Nutzung des Abzugsbetrags

Sofortabschreibung bis zu 1.333 Euro Kosten pro Wirtschaftsgut

Poolabschreibung bis 1.666 Euro pro Wirtschaftsgut

Renovierungskosten für vermietetes Home-Office nur abziehbar bei vorrangigem Interesse des Arbeitgebers

4. Häusliches Arbeitszimmer bei Selbstständigen und Freiberuflern

Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer erkennt das Finanzamt nur dann an, wenn für die berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht**. Nicht jeder Schreibtischarbeitsplatz in den Betriebsräumen eines Selbstständigen ist aber automatisch ein solcher „anderer Arbeitsplatz“. Ein selbstständiger Logopäde hatte deshalb beim Bundesfinanzhof Erfolg mit seiner Klage, weil die angemieteten **Praxisräume allein für die Behandlung von Patienten ausgestattet** waren. Der andere Arbeitsplatz muss nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs so beschaffen sein, dass der Selbstständige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist.

5. Schadensersatz des Arbeitgebers ist kein Arbeitslohn

Zahlt der Arbeitgeber eine **Entschädigung wegen einer Diskriminierung**, liegt auch dann **kein steuerpflichtiger Arbeitslohn** vor, wenn gar nicht feststeht, ob wirklich eine Diskriminierung vorlag. Das entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz für eine **Zahlung im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs**, bei der der Arbeitgeber die Diskriminierung bestritten hatte.

6. Vereinbarung über Sonderausgabenabzug von Unterhalt

Wenn der Unterhaltsempfänger den Unterhalt versteuert, kann der Unterhaltspflichtige die **Unterhaltszahlung als Sonderausgabe abziehen**, was eine deutliche Steuerersparnis bedeuten kann. In der Regel verpflichtet sich der Unterhaltspflichtige in solchen Fällen, zusätzlich zum Unterhalt auch die Steuerlast zu übernehmen. Pech hat der **Unterhaltsempfänger** dann, wenn er die **Steuer nicht erstattet bekommt**, weil der Unterhaltspflichtige zahlungsunfähig wird. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass in so einem Fall die Steuer nicht erlassen werden kann, weil sie auf eine **freie Entscheidung des Unterhaltsempfängers** zurückgeht. Zudem haben die Unterhaltszahlungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht.

7. Selbst getragene Krankheitskosten eines Privatversicherten

Als Anreiz für ein wirtschaftliches Verhalten des Kunden gibt es in verschiedenen Tarifen der privaten Krankenversicherer eine **Beitragsrückerstattung**, wenn über das Jahr hinweg keine Krankheitskosten geltend gemacht werden. Wer deswegen die angefallenen Kosten selbst trägt, statt sie bei der Versicherung geltend zu machen, kann die **Ausgaben weder als Sonderausgaben noch als außergewöhnliche Belastung** steuerlich geltend machen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg stellt klar, dass ein Abzug als Sonderausgaben nicht in Frage kommt, weil die Ausgaben selbst keine Beiträge zur Krankenversicherung sind. Für den Abzug als außergewöhnliche Belastung wiederum müssten die Ausgaben zwangsläufig anfallen, ohne dass sich der Steuerzahler den Kosten entziehen kann.

Schreibtisch in der Praxis ist nicht automatisch ein vollwertiger Arbeitsplatz

Schadensersatz im Rahmen eines Vergleichs ist steuerfrei

ausbleibende Steuererstattung durch Unterhaltspflichtigen ist kein Grund für Steuererlass

selbst getragene Kosten zum Zweck einer Beitragsrückerstattung sind nicht steuerlich abziehbar